



RA EGBERT WEIGEL, MOLTKESTRASSE 20, 76829 Landau

Egbert Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Mediator
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)

Christine Walter
Rechtsanwältin

Cornelia Kömmerling
Fachwältin für Steuerrecht
Familienrecht §§ 4, 4a FAO

Dipl.-FW (FH) Birgit Weigel
Steuerberaterin
angestellt nach § 58 StBerG

Dipl.-FW (FH) Kurt Hoffmann
Steuerberater
angestellt nach § 58 StBerG

Moltkestraße 20, 76829 Landau Eingang via
Glacisstr., Parkplatz im Hof

Kontakt
Telefon 06341/9256-0/Fax 9256-25
kanzlei@rechtsanwaltweigel.de
www.rechtsanwaltweigel.de

Neue BFH-Rechtsprechung zum Führen eines Fahrtenbuchs: Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode ohne Trennung und Nachweis der konkreten Fahrzeugkosten

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant, ,

wie Ihnen bekannt, muss für betriebliche Fahrzeuge, die auch privat genutzt werden können, der geldwerte Vorteil der Privatnutzung ermittelt und als Nutzungsentnahme versteuert werden.

Grundsätzlich wird die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei einem betrieblichen Pkw nach der sogenannten der 1%-Methode ermittelt (ggf. reduziert bei Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen).

Wird die günstigere Methode der Ermittlung des Privatanteils nach der Fahrtenbuchmethode unter Berücksichtigung der durch den Pkw entstandenen Kosten angestrebt, muss ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs beachtet werden.

Danach ist die Anwendung der Fahrtenbuchmethode unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten nur noch anwendbar, wenn

1. der betriebliche Nutzungsanteil größer als 10 % der gesamten Jahresfahrleistung ist und
2. die gesamten Fahrzeugkosten des Jahres durch Belege nachgewiesen werden können.

D. h. für alle laufenden Kosten müssen für das betreffende Fahrzeug getrennt die Kosten in der Buchhaltung nachgewiesen werden. Dies bedeutet auch, dass für Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen, Wagenpflege, Anwohnerparkberechtigungen und für nicht nach § 3 Nr. 46 EstG steuerfreien Ladestrom, ein konkreter Nachweis für das betreffende Fahrzeug durch Beleg, der dann auch aufbewahrt werden muss, geführt werden muss.

Insbesondere bei Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen muss dabei beachtet werden, dass bei Tankungen klar zwischen den einzelnen Fahrzeugen getrennt wird. Eine Tankung auf einer Tankkarte für mehrere Fahrzeuge scheidet damit aus.

Weiterhin muss bei Tankungen am Strom zuhause ein Nachweis ggf. durch einen Zwischenzähler geführt werden.

Unsere Infografik in der Anlage unterstützt Sie dabei ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen, das für steuerliche Zwecke vom Finanzamt anerkannt wird.

Die obigen Informationen können selbstverständlich eine individuelle Beratung nicht ersetzen und stellen nur Grundinformationen im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dar.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen zum Thema Firmenwagen, Fahrtenbuch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Egbert Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Bürozeiten

Mo.-Do. 8:00-12:00 und 13:30 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ust ID-Nummer
DE 175283049

Bankverbindung

Sparkasse Landau
IBAN DE26 5485 0010 0035 0616 05
BIC SOLADES1SUW
Commerzbank
IBAN DE09 6708 0050 0273 7358 00
BIC DRESDEFF67

Mitglied im



Wie führen Sie bei privater Nutzung des Firmen-Pkw ein steuerlich sicheres Fahrtenbuch?

Verwirft das Finanzamt das Fahrtenbuch, wird der Vorteil aus den Privatfahrten nach der 1-%-Regelung berechnet!

Sie nutzen den Firmenwagen sowohl beruflich als auch privat.
Um den Anteil der Privatfahrten für steuerliche Zwecke zu ermitteln, führen Sie ein Fahrtenbuch.
Erfassen Sie oder Ihre Mitarbeiter alle Kfz-Kosten, die im Laufe des Jahres anfallen, vollständig!

- z.B. Abschreibungen oder Leasingzahlungen
- Tank-, Reparatur- oder Reinigungskosten
- Versicherungsaufwendungen (Teil- oder Vollkasko, Haftpflicht)
- Nachrüstkosten (z.B. bei Dieselfahrzeugen)

Hinweis: Außergewöhnliche Kfz-Kosten wie Unfallkosten oder Straßenbenutzungsgebühren werden nicht in die laufenden Kosten einbezogen. Sie sind gesondert entweder der beruflichen oder der privaten Nutzung zuzurechnen.

Ja

Ich bin mir unsicher



Formale Anforderungen an das Fahrtenbuch

- Ihre Aufzeichnungen müssen **zeitnah** (am besten sofort nach Fahrtende) und **lückenlos** erfolgen.
- **Änderungen** müssen **nachvollziehbar** sein.
- Sie müssen das Fahrtenbuch über das **gesamte Geschäftsjahr** führen und dürfen sich nicht auf beispielhafte Zeiträume beschränken.

Pflichtangaben im Fahrtenbuch

- Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen
- Namen der aufgesuchten Geschäftspartner
- bei Dienstfahrten: geschäftlicher Grund
- bei privaten Abstechern während dienstlicher Fahrten: Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung
- bei Privatfahrten: Vermerk „Privatfahrt“ neben der Kilometerangabe genügt
- bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit: kurzer Vermerk im Fahrtenbuch reicht
- Abkürzungen für oft aufgesuchte Ziele und Kunden sind erlaubt, müssen aber schlüssig sein oder erläutert werden.



Legen Sie klare Prozesse zur Weiterleitung von Belegen an die Buchhaltung fest.
Führen Sie ggf. eine Schulung durch.
Firmenkredit- und Tankkarten können helfen, den Aufwand besser nachvollziehbar zu machen.



Berechnung nach der Fahrtenbuchmethode

Erster Schritt:

Aus den gesamten Kfz-Kosten kann der Aufwand je Kilometer errechnet werden. Hieraus errechnet sich dann der kostenmäßige Anteil der **Privatfahrten**.

Zweiter Schritt:

Die Aufwendungen für die **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte** werden mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer (also nur eine Strecke) berücksichtigt und den Privatfahrten im Fahrtenbuch zugerechnet.

Beispiel:

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km)	0,23 €
privat veranlasste Kosten (15.000 km × 0,23 €)	3.450,00 €
Entfernungspauschale (6.000 km × 0,30 €)	-1.800,00 €
effektiver privater Kostenanteil	1.650,00 €

Für Fernpendler:

Bis zum 31.12.2026 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer 0,38 €.



Elektronische Fahrtenbücher sind bequemer als handschriftliche. Es gibt sie als Hardware, als Software oder als Smartphone-App.

Die Daten aus dem elektronischen Fahrtenbuch müssen **manipulationssicher** (keine Excel-Exporte!) und **zehn Jahre lang digital auswertbar** sein.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gerne beraten wir Sie bei Fragen zum Thema Firmenwagen und Fahrtenbuch in einem persönlichen Gespräch.